

**FACHKRÄFTESTIPENDIUM**  
**LISTE DER FÖRDERBAREN AUSBILDUNGEN**  
**GEMÄSS §34b Abs. 3 AMSG**  
**(gültig ab 1.1.2022)**

**Anhang zur AMS-Bundesrichtlinie Fachkräftestipendium (AMF/29-2021)**

## **Inhaltsverzeichnis**

|   |    |
|---|----|
| MINT.....   | 3  |
| Bautechnik.....   | 3  |
| Chemie und Chemieingenieurwesen .....   | 4  |
| Elektronik und Technische Informatik.....   | 4  |
| Elektrotechnik .....  | 5  |
| Gebäudetechnik .....  | 5  |
| Informatik und Elektronische Datenverarbeitung .....  | 5  |
| Informationstechnologie.....  | 6  |
| Innenraumgestaltung und Holztechnik.....  | 6  |
| Kunststofftechnik .....   | 7  |
| Lebensmitteltechnologie.....  | 7  |
| Maschinenbau und Maschineningenieurwesen .....  | 7  |
| Mechatronik .....   | 9  |
| Medientechnik und Medienmanagement .....  | 9  |
| Wirtschaftsingenieurwesen .....   | 9  |
| Umwelt/Ökologie .....   | 10 |
| Gesundheit/Pflege/Sozialberufe .....  | 10 |
| Lehrberufe - Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung für Personen mit maximal<br>Pflichtschulabschluss..... | 12 |

Die Gliederung bzw. Auflistung folgt dem „ABC der Berufsbildenden Schulen, Schulische Berufsausbildungen ab 14, Schulen für Berufstätige, Kollegs“.

Herausgeber\_in: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Informationen zu den Ausbildungen (Voraussetzungen, Standorte) sind im **SchoolFinder** unter [www.abc.berufsbildendeschulen.at/schoolfinder](http://www.abc.berufsbildendeschulen.at/schoolfinder) (Internetseite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung) sowie im **AMS-Ausbildungskompass** unter [www.ams.at/ausbildungskompass](http://www.ams.at/ausbildungskompass) abrufbar.

Es ist zu beachten, dass alle Fördervoraussetzungen der Bundesrichtlinie Fachkräftestipendium zu erfüllen sind, beispielsweise, dass förderbare Ausbildungen mindestens 3 Monate dauern und mindestens 20 Wochenstunden umfassen müssen.

Tertiäre Ausbildungen (Studien an Universitäten oder Fachhochschulen) können gemäß § 34b (3) AMMSG nicht gefördert werden.

## MINT

### Bautechnik

#### Schulen im Bereich „Bauwesen“:

- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Bautechnik
- Bauhandwerkerschule / Werkmeisterschule für Berufstätige für Bauwesen

*Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:*

- Bautechnisch/er Zeichner/in
- Bautechnische/r Assistent/in
- Bauwerksabdichtungstechniker/in
- Betonbauer/in (Nachfolge von Schalungsbau)
- Betonbauspezialist/in
  - Schwerpunkt Konstruktiver Betonbau
  - Schwerpunkt Stahlbetonhochbau
- Betonfertigungstechnik
- Bodenleger/in
- Dachdecker/in
- Hochbauer/in
- Hochbauspezialist/in
  - Schwerpunkt Neubau
  - Schwerpunkt Sanierung
- Holztechniker/in, Hauptmodul Fertigteilproduktion
- Holztechniker/in, Hauptmodul Sägetechnik
- Holztechniker/in, Hauptmodul Werkstoffproduktion
- Lackiertechniker/in
- Pflasterer/in
- Tischler/in
- Tischlereitechniker/in – Planung
- Tischlereitechniker/in – Produktion
- Wärme-, Kälte-, Schall-, und Brandschutztechnik
- Zimmereitechniker/in
- Zimmerer/Zimmerin

## Chemie und Chemieingenieurwesen

### Schulen im Bereich „Chemie“:

- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Chemieingenieure
- Werkmeisterschule für Berufstätige – Chemieingenieure
- Werkmeisterschule für Berufstätige – Technische Chemie – Umwelttechnik

*Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:*

- Kunststoffformgebung
- Kunststofftechnik
- Labortechniker/in
  - Hauptmodul Biochemie
  - Hauptmodul Chemie
  - Hauptmodul Lack- & Anstrichmittel

## Elektronik und Technische Informatik

### Schulen im Bereich „Informatik“:

- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Elektronik

*Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:*

- Elektronik (Modullehrberuf)
- Konstrukteur – Elektroinstallationstechnik

## Elektrotechnik

### Schulen im Bereich „Elektrotechnik“:

- Kolleg für Elektrotechnik
- Werkmeisterschule für Berufstätige für Elektrotechnik

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Elektrotechnik

## Gebäudetechnik

### Schulen im Bereich „Gebäudetechnik“:

- Werkmeisterschule für Berufstätige für Installations- und Gebäudetechnik

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Installations- und Gebäudetechnik
- Konstrukteur – Installations- und Gebäudetechnik

## Informatik und Elektronische Datenverarbeitung

### Schulen im Bereich „Informatik“:

- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Informatik

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Applikationsentwicklung

## Informationstechnologie

### Schulen im Bereich „Informationstechnologie“:

- Werkmeisterschule für Berufstätige für Veranstaltungs- und Eventtechnik

*Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:*

- Informationstechnologie
- Veranstaltungstechnik

## Innenraumgestaltung und Holztechnik

### Schulen im Bereich

- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Holztechnik
- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Innenarchitektur und Holztechnik
- Schule für Einrichtungsberater (*Mindestalter 18*)
- Werkmeisterschule für Berufstätige für Holztechnik

*Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:*

- Bodenleger/in
- Dachdecker/in
- Holztechniker/in, Hauptmodul Fertigteilproduktion
- Holztechniker/in, Hauptmodul Sägetechnik
- Holztechniker/in, Hauptmodul Werkstoffproduktion
- Lackiertechniker/in
- Tischler/in
- Tischlereitechniker/in – Planung
- Tischlereitechniker/in – Produktion
- Zimmereitechniker/in
- Zimmerer/Zimmerin

## Kunststofftechnik

### Schulen im Bereich:

- Werkmeisterschule für Berufstätige für Kunststofftechnik

*Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:*

- Kunststoffformgeber/in
- Kunststofftechnik

## Lebensmitteltechnologie

### Schulen im Bereich:

- Werkmeisterschule für Berufstätige für Bio- und Lebensmitteltechnologie

*Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:*

- Lebensmitteltechnik

## Maschinenbau und Maschineningenieurwesen

### Schulen im Bereich „Maschinenbau“:

- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Maschinenbau
- Werkmeisterschule für Berufstätige – Maschinenbau

### Schulen im Bereich „Maschineningenieurwesen“:

- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Maschineningenieurwesen
- Werkmeisterschule für Berufstätige – Maschineningenieurwesen

### Sonstige Schulen:

- Werkmeisterschule für Berufstätige für Hüttenindustrie
- Werkmeisterschule für Berufstätige für Mineralrohstoffindustrie

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Fertigungsmesstechniker/in
- Gießereitechniker/in, Ausbildungsschwerpunkt Eisen- und Stahlguss
- Gießereitechniker/in, Ausbildungsschwerpunkt Nichteisenmetallguss
- Installations- und Gebäudetechniker/in, Hauptmodul Gas- und Sanitärtechnik
- Installations- und Gebäudetechniker/in, Hauptmodul Heizungstechnik
- Installations- und Gebäudetechniker/in, Hauptmodul Lüftungstechnik
- Kälteanlagentechniker/in
- Karosseriebautechniker/in
- Konstrukteur/in, Ausbildungsschwerpunkt Elektroinstallationstechnik
- Konstrukteur/in, Ausbildungsschwerpunkt Installations- und Gebäudetechnik
- Konstrukteur/in, Ausbildungsschwerpunkt Maschinenbautechnik
- Konstrukteur/in, Ausbildungsschwerpunkt Metallbautechnik
- Konstrukteur/in, Ausbildungsschwerpunkt Stahlbautechnik
- Konstrukteur/in, Ausbildungsschwerpunkt Werkzeugbautechnik
- Land- und Baumaschinentechniker/in – Baumaschinen
- Land- und Baumaschinentechniker/in – Landmaschinen
- Luftfahrzeugtechniker/in
- Metallbearbeiter/in
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Fahrzeugbautechnik
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Maschinenbautechnik
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Metallbau- und Blechtechnik
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Schmiedetechnik
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Schweißtechnik
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Stahlbautechnik
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Werkzeugbautechnik
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Zerspanungstechnik
- Prozesstechniker/in
- Werkstofftechnik

## **Mechatronik**

### **Schulen im Bereich „Mechatronik“:**

- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Mechatronik
- Werkmeisterschule für Berufstätige – Mechatronik

*Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:*

- Fahrradmechatroniker/in
- Mechatroniker/in (6 Hauptmodule)

## **Medientechnik und Medienmanagement**

### **Schulen im Bereich „Medientechnik“:**

- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Medientechnik und Medienmanagement
- Werkmeisterschule für Berufstätige – Papierindustrie

*Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:*

- Medienfachmann/frau (4 Schwerpunkte)

## **Wirtschaftsingenieurwesen**

### **Schulen im Bereich „Wirtschaftsingenieurwesen“:**

- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Wirtschaftsingenieurwesen

## Umwelt/Ökologie

- Forstfachschnle gem. § 117 Forstgesetz (2 Jahre)

## Gesundheit/Pflege/Sozialberufe

- Schule für medizinische Assistenzberufe: 7 Zweige (je nach Zweig ca. 6 bis 9 Monate) + Medizinische Fachassistenz (ca. 2 Jahre)

*HINWEIS: im MBAG 2012 (Medizinische-Assistenzberufe-Gesetz) sind folgende Zweige festgelegt: Desinfektionsassistenz, Gipsassistenz, Laborassistenz, Obduktionsassistenz, Operationsassistenz, Ordinationsassistenz, Röntgenassistenz. Die Diplomausbildung Medizinische Fachassistenz umfasst mindestens 3 dieser Zweige (für AbsolventInnen der Pflegehilfe-Ausbildung oder der Medizinische/r Masseur/in-Ausbildung nur EINEN Zweig).*

- Lehrgang für medizinische Assistenzberufe: 7 Zweige (je nach Zweig ca. 6 bis 9 Monate)

*HINWEIS: im MBAG 2012 (Medizinische-Assistenzberufe-Gesetz) sind folgende Zweige festgelegt: Desinfektionsassistenz, Gipsassistenz, Laborassistenz, Obduktionsassistenz, Operationsassistenz, Ordinationsassistenz, Röntgenassistenz.*

- Schule für medizinische Verwaltung (2 Jahre)
- Pflegeassistenz-Ausbildung (Ausbildung an einer Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege) (in Vollzeit 1 Jahr, in Teilzeit 2 Jahre)
- Pflegefachassistenz-Ausbildung (Ausbildung an einer Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege) (2 Jahre / für ausgebildete PflegeassistentInnen und PflegehelferInnen unter Anrechnung der bisherigen Ausbildung und Berufserfahrung 1 Jahr, sinngemäß nach Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung, PA-PFA-AV)
- Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege (3 Jahre; auch in der verkürzten Form für Pflegeassistenten/-assistentinnen, Sanitätsunteroffiziere/-unteroffizierinnen, Personen mit einer speziellen Grundausbildung sowie Hebammen gemäß §§44-47 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes)
- Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege (3 Jahre; auch in der verkürzten Form gemäß §44ff GuK-Gesetz)
- Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege (3 Jahre; auch in der verkürzten Form gemäß §44ff GuK-Gesetz)
- Schule für Sozialbetreuungsberufe: 2 Jahre, Abschluss: Fachprüfung, Schwerpunkte:
  - Altenarbeit
  - Behindertenarbeit
  - Behindertenbegleitung
  - Altenarbeit und Behindertenarbeit
  - Behindertenarbeit mit Pflegeassistenz

- Schule für Sozialbetreuungsberufe für Berufstätige: 4-8 Semester, Abschluss: Fachprüfung,  
Schwerpunkte:  
Altenarbeit  
Behindertenarbeit  
Behindertenbegleitung  
Altenarbeit und Behindertenarbeit
- Schule für Sozialbetreuungsberufe: 3 Jahre, Abschluss: Diplomprüfung,  
Schwerpunkte:  
Altenarbeit  
Behindertenarbeit  
Familienarbeit  
Behindertenbegleitung  
Familienarbeit und Behindertenarbeit
- Schule für Sozialbetreuungsberufe für Berufstätige: 6-12 Semester, Abschluss: Diplomprüfung,  
Schwerpunkte:  
Altenarbeit  
Behindertenarbeit  
Familienarbeit  
Behindertenbegleitung
- Schulen im Bereich Elementarpädagogik (vormals Kindergartenpädagogik)  
Kolleg / Aufbaulehrgang für Berufstätige für Elementarpädagogik

In allen Kombinationen möglich.

*Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:*

- Augenoptik
- Hörgeräteakustiker/in

## Lehrberufe - Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss

**Für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung** gemäß Berufsausbildungsgesetz § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung. (Gilt für Vorbereitungskurse zur Lehrabschlussprüfung in **sämtlichen gültigen Lehrberufen** gemäß der Verordnung „Lehrberufsliste“.)

**§ 23, Ziffer 5 BAG lautet:**

*„Zulassung zur Lehrabschlußprüfung:*

*.....*

*(5) Nach Wahl des Antragstellers hat die nach dem Arbeitsort oder dem Wohnort örtlich zuständige Lehrlingsstelle ausnahmsweise einen Prüfungswerber auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen,*

- a) wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlern Tätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat; oder*
- b) wenn dieser die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit, allenfalls unter Berücksichtigung eines Lehrzeitersatzes, nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.*

*Der von der Lehrlingsstelle festzusetzende Prüfungstermin darf nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungswerber unter der Annahme eines mit 1. Juli des Jahres, in dem er die Schulpflicht beendet hat, begonnenen Lehrverhältnisses frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen. Sofern die Lehrlingsstelle eine dem Antrag des Prüfungswerbers nicht stattgebende Entscheidung beabsichtigt, ist die Kammer für Arbeiter und Angestellte anzuhören. Der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln. Gegen diesen Bescheid steht ihr das Recht der Beschwerde gemäß Art. 130 B-VG und gegen die Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision gemäß Art. 133 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.“*